

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND LITAUEN, GEZEICHNET IN DRESDEN, AM 1. JUNI 1923

Von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem DEUTSCHEN REICHE und DER LITAUISCHEN REPUBLIK zu fördern und zu beleben und ihnen eine feste Grundlage zu geben, haben die beiden Regierungen beschlossen, in Verhandlungen über einen Handelsvertrag einzutreten und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE DEUTSCHE REGIERUNG:

den Wirklichen Geheimen Legationsrat und Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte,
Herrn Karl VON STOCKHAMMERN,

DIE LITAUISCHE REGIERUNG:

den Vertreter der Republik Litauen bei der Königlich Italienischen Regierung,
Herrn Dr. Jurgis SCHAULIS,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschliessenden Teile sollen im Gebiete des anderen Teiles für ihren Handels- und Gewerbebetrieb, sei es, dass sie sich dort niederlassen oder nur zeitweilig aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden und die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen geniessen wie die Angehörigen des meistbegünstigsten [sic!] Staates.

Dabei wird beiderseits vorausgesetzt, dass die Angehörigen des einen Landes im Gebiete des anderen Landes sich den dort bestehenden, für alle Ausländer geltenden Vorschriften unterwerfen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Rechtes, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber nach freiem Ermessen zu verfügen, sollen die Angehörigen des einen Landes im Gebiete des anderen Landes die gleichen Rechte geniessen und keinen anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes. Das gleiche gilt für die Anwendung des Enteignungsverfahrens.

Sie sollen ferner berechtigt sein, den Erlös aus der Veräusserung ihres Vermögens oder dieses selbst frei auszuführen, ohne höhere oder andere Abgaben entrichten zu müssen wie die Inländer oder die Angehörigen des meistbegünstigsten [sic!] Staates.

Die beiderseitigen Regierungen werden der Niederlassung der Staatsangehörigen des anderen Teiles auf ihrem Gebiet und ihrer Betätigung im Handel, Schifffahrt und sonstigen Gewerben, sowie dem Aufenthalte von Studierenden und Schülern an ihren Lehranstalten zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen wohlwollend gegenüberstehen.

Artikel 3.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teiles sollen im Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte haben. Sie sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen geniessen, die den Inländern zustehen, und insbesondere befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetzgebung zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten und Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragschliessenden Teiles, die sich im Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturmverbände noch zu einer Ersatzleistung herangezogen werden.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und in Kriegszeiten unterworfen werden als die Angehörigen irgendeines dritten Staates.

Artikel 5.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, die die Ware erzeugen, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne aus diesem Anlass einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen zu werden. Der Ankauf von Waren kann jedoch nur bei solchen Personen oder Organisationen erfolgen, die auf Grund der Landesgesetzgebung berechtigt sind, Waren ins Ausland auszuführen.

Die Inhaber der Gewerbelegitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschliessen noch vermitteln. Sie dürfen ausschliesslich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen.

Die vertragschliessenden Teile werden einander die zuständigen Behörden für die Ausfertigung der Legitimationskarten mitteilen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt nach einem jährlich zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen auszutauschenden und entsprechend der Anlage A auszustellenden Muster.

Artikel 6.

Für die an sich zollpflichtigen Muster wird im Falle des Nachweises der Identität bei der Einfuhr und der binnen Jahresfrist über dasselbe oder ein anderes Zollamt erfolgenden Wiederausfuhr beiderseits Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben zugestanden, wobei die im Heimatland angelegten Identitätsbezeichnungen im Gebiete des anderen

vertragschliessenden Teiles anerkannt werden. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.

Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern bei der Einfuhr durch die Hinterlegung des Zollbetrags oder durch andere Art der Sicherstellung gewährleistet werden.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird.

Im Falle des nicht pflichtgemässen Wiederaustritts der Muster verfällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Landesgesetzgebung vorgesehenen anderen Strafen.

Der Handelsreisende muss der Zollbehandlung nicht persönlich beiwohnen, sondern kann die Gewerbelegitimationskarte durch eine andere Person vorweisen lassen.

Artikel 7.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschliesslich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschliessenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen vertragschliessenden Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden und gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb und zum Grundstückserwerb in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte geniessen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigsten [sic!] Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Artikel 8.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. In bezug auf Kriegsgerät unter ausserordentlichen Umständen,
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
3. aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheit und Schädlinge,
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote und Einschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, den Verbrauch oder die

Beförderung einheimischer gleichartiger Waren im Inland festgesetzt sind oder werden; hierunter fallen insbesondere Staatsmonopole und monopolähnliche Einrichtungen.

Artikel 9.

Es sollen keine Aus- und Einfuhrverbote und -beschränkungen erlassen und keine Aus- und Eingangsabgaben erhoben werden:

a) für Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge usw.), die in das Gebiet des einen der beiden vertragschliessenden Teile eingeführt werden zum Zwecke, daselbst repariert und nach der beendigten Reparatur wieder ausgeführt zu werden.

b) für Säcke, Fässer und andere Umschliessungen, die aus den Gebieten des einen der beiden vertragschliessenden Teile in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles eingeführt werden, um daselbst gefüllt beziehungsweise entleert und danach wieder in das Gebiet des anderen ausgeführt zu werden.

c) für Muster, welche als solche von Kaufleuten, Fabrikanten oder anderen Gewerbe treibenden oder ihren Reisenden oder Agenten eingeführt werden, sofern genügende Sicherheit dafür geleistet wird, dass die Muster nicht im Lande verbleiben, sondern binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich für die unter a bis c sowie für die im Artikel 5 und 6 aufgeführten Fälle das Recht vor, Vorkehrungen zu treffen, um etwaigen Mißbräuchen, insbesondere der Umgehung der bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote beziehungsweise der Zollentrichtung vorzubeugen.

Artikel 10.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig auf dem Fuss der meistbegünstigten Nation behandeln.

Dies gilt insbesondere von:

1. dem Betrag, der Erhebung und Sicherstellung der Ein- und Ausfuhrzölle für die Gewerbs- und Bodenerzeugnisse der beiden vertragschliessenden Teile,
2. dem Erlass und der Handhabung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote,
3. der Durchfuhr, der Wiederausfuhr und dem Rechte der zollamtlichen Einlagerung,
4. der Erhebung, Sicherstellung und Bemessung der örtlichen Gebühren,
5. den Zollformalitäten,
6. der Beförderung von Personen und Waren auf dem Land-, Wasser- und Luftwege,
7. dem Schutze des geistigen Eigentums, namentlich dem Schutze von Patentrechten, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke bis zur Ausdehnung von höchstens 15

Kilometer nach beiden Seiten, von der Grenze ab gerechnet, gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden,

2. auf die Begünstigungen, welche von einem der beiden vertragschliessenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden,

3. auf diejenigen Begünstigungen, die einer der beiden vertragschliessenden Teile in Verträgen über den Ausschluss der Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen einem anderen Lande zugesteht oder zugestehen wird,

4. auf die Begünstigungen, die von Deutschland mittelbar oder unmittelbar auf Grund der den Weltkrieg beendigenden Friedensverträge zugestanden worden sind oder zugestanden werden, es sei denn, dass die Begünstigungen auch einem Staate eingeräumt werden, der sie weder mittelbar noch unmittelbar auf Grund dieser Friedensverträge in Anspruch nehmen kann,

5. auf die Begünstigungen, die Litauen einem der baltischen Staaten oder Deutschland der österreichischen Republik durch ein besonderes Abkommen einräumt, jedoch nur insoweit, als diese Vergünstigungen nicht auch einem dritten Lande, mit Ausnahme der genannten Staaten, gewährt werden.

Artikel 11.

Als Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschliessenden Teile werden auch die in seinem Gebiete durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigsten [sic!] Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen.

Artikel 12.

Unter dem beiderseitigen Vorbehalte der vollen Freiheit in der Gestaltung ihres Zolltarifs wahren sich die beiden vertragschliessenden Teile, solange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges verursachten ausserordentlichen Verhältnisse bestehen, das Recht, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrags, die Ein- und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen; doch werden die vertragschliessenden Teile grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf den Abbau derartiger Beschränkungen hinzuwirken.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen werden folgende Grundsätze zur Geltung gebracht:

1. Die beiden vertragschliessenden Teile erklären sich bereit, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Einzelein- und -ausfuhrbewilligungen für die Waren, die sich auf der Verbotsliste befinden, den Bedürfnissen des anderen Teiles nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

2. Es sollen keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten werden, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem dritten Staate erstrecken. Ausgenommen werden die im Artikel 10 Abs. 3 aufgezählten Begünstigungen. Die im Artikel 9 enthaltenen Grundsätze finden hier gleichfalls Anwendung.

3. Neue Aus- oder Einfuhrverbote, das heisst Aus- oder Einfuhrverbote für Waren, die bisher frei zur Ausfuhr oder Einfuhr zugelassen wurden, sollen keine Anwendung finden auf Waren, die am Tage der Bekanntmachung des Verbots bereits nachweislich zur Beförderung auf der Bahn, auf dem Schiffe oder auf anderen Wegen aufgegeben waren. Diese Waren müssen aber, soweit die Beförderung auf der Bahn oder auf dem Schiffe erfolgt, im Laufe von sechs Wochen, soweit sie auf anderen Wegen erfolgt, im Laufe von einer Woche von der Bekanntmachung des Ein- oder Ausfuhrverbots an gerechnet, ein- oder ausgeführt werden.

4. Sofern die allgemeine Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen notwendig sein sollte, sollen neue Ein- und Ausfuhrverbote keine Anwendung finden auf Waren, für die eine Ein- und Ausfuhrbewilligung bereits erteilt ist, während des Laufes der Gültigkeit der dafür ausgestellten Bewilligung.

5. Die Einführung von Ausfuhrabgaben oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben bleibt während eines Zeitraums von sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten ohne Einfluss auf vorher erteilte und noch gültige Ausfuhrbewilligungen. Das gleiche gilt für die bisher frei zur Ausfuhr zugelassenen Waren, falls sie bei Einführung der Ausfuhrabgaben beziehungsweise ihrer Erhöhung sich bereits unterwegs befinden.

Artikel 13.

Solange die Deutsche Regierung bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen eine Unterscheidung zwischen valutastarken und valutaschwachen Ländern macht, wird sie Litauen bei Prüfung von Ausfuhrbewilligungen als valutaschwaches Land behandeln.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags. Nach diesem Zeitpunkt wird die Deutsche Regierung mit der Litauischen Regierung die Frage, ob die gegenwärtigen Voraussetzungen dieser Behandlung noch fortbestehen, erneut prüfen.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluss der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

- a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder
- b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Verträge bewirkt hat oder
- c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Artikel 14.

Die Litauische Regierung wird Anträge deutscher Reichsangehöriger auf Ausfuhr von Holz wohlwollend prüfen und erwägen. Sie wird bei der Regelung der Ausfuhrzölle:

- 1. keinen höheren Zoll für die Ausfuhr von Papierholz als für die Ausfuhr von Grubenholz festsetzen,
- 2. für die nächsten 9 Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags keine Heraufsetzung der Ausfuhrzölle von Rund-, Schnitt- sowie von Gruben- und Papierholz

vornehmen. Auch wird sie vor einer etwaigen späteren Änderung dieser Zölle mit der Deutschen Regierung eine Verständigung über deren Höhe herbeizuführen suchen.

Artikel 15.

Die für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder öffentlichen Verbänden erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiet eines der vertragschliessenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinen Umständen die Erzeugnisse des anderen Teiles stärker oder lästiger treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder, falls solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse des meist begünstigten Landes.

Waren, welche aus dem Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles stammen und durch das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles durchgeführt oder dort eingelagert werden, um wieder ausgeführt zu werden, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 16.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird die freie Durchfuhr durch sein Gebiet dem anderen vertragschliessenden Teile sowohl für die Beförderung auf Land-, Wasser- und Luftwegen, wie auch für die Beförderung von Personen und Gütern jeder Art und in jeder Verkehrsrichtung gestatten.

Ausnahmen sind nur in den im Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Fällen zulässig.

Die Durchfuhr soll von der Erhebung einer Durchfuhrabgabe oder eines Durchfuhrzolls befreit sein, und es sollen nur diejenigen Abgaben erhoben werden, die von den Inländern bei Benutzung der zur Durchfuhr benutzten Strecke erhoben werden.

Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Waren durch Deutschland oder Litauen unmittelbar durchgeführt werden oder ob sie in Deutschland oder Litauen eingelagert werden, um später durch Deutschland oder Litauen nach einem dritten Lande durchgeführt bzw. ausgeführt zu werden.

Alle Rechte, Vergünstigungen und Befreiungen, welche einer der vertragschliessenden Teile einem dritten Lande gewährt, sollen ohne weiteres auch dem anderen Teile zugute kommen.

Es besteht Einverständnis, dass die Gewährung der freien Durchfuhr nicht davon abhängig gemacht wird, ob die Ware nach oder vor erfolgter Durchfuhr das Gebiet eines dritten Staates durchlaufen muss, um das Bestimmungsland zu erreichen.

Artikel 17.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, Ursprungszeugnisse zu fordern, wenn je nach dem Ursprung der Waren verschiedene Zölle festgesetzt sind.

Die Regierungen der beiden vertragschliessenden Teile behalten sich vor, die Einzelheiten über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse im gegenseitigen Benehmen zu regeln.

Artikel 18.

Ein Unterschied in der Höhe, Bemessung und Erhebung der Zölle soll nicht gemacht werden, je nachdem die Ware über die Land- oder die Seegrenze eingeführt wird.

Artikel 19.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der ein- und ausgeführten Gegenstände ausser Zweifel ist:

- a) alle Waren, die in das Gebiet des anderen vertragschliessenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, dass diese Waren binnen einer vorausbestimmten Frist wieder ausgeführt werden,
- b) alle Waren, ausgenommen solche Nahrungsmittel, deren Einfuhr verboten ist, die aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden vertragschliessenden Teile auf Messen oder Märkte im Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles gesandt werden, unter der Bedingung, dass diese Waren binnen einer vorausbestimmten Frist wieder ausgeführt werden,
- c) die im Artikel 9 Abs. 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände.

Artikel 20.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs mit den Grenzbezirken wird zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen ein besonderes Abkommen vereinbart werden. Durch diese Regelung sollen die in beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit sowie die Vorschriften über staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstand, dass sie einzelne Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht ihrer im anderen Lande gewachsenen Erzeugnisse zugunsten dieses Staates nicht erwachsen.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Regierungen sind bereit, die Reisen fremder Auswanderer durch ihr Gebiet und, soweit die eigene Gesetzgebung es zulässt, die Reisen ihrer eigenen Auswanderer aus ihrem Gebiet nach den beiderseitigen Häfen, sowie den Verkehr über diese Häfen zu erleichtern. Sie sind einverstanden dass die Schifffahrts- und Verkehrsgesellschaften unter Beobachtung der Landesgesetze im anderen Lande Agenturen zu diesem Zwecke einrichten. Die Einzelheiten zur Regelung des Auswanderungswesens sollen in einem später zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Abkommen geregelt werden.

Artikel 22.

Die Deutsche Regierung ist bereit, den landwirtschaftlichen Wanderarbeitern litauischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen die gleichen Rechte zu gewähren wie den inländischen Arbeitern. Sie wird ihnen ferner den Mitgenuss der sozialen Versicherung in demselben Umfange gewähren wie allen übrigen Ausländern. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Begünstigungen, welche Deutschland den Bewohnern gewisser Grenzbezirke oder den Angehörigen jener Staaten gewährt, die eine der deutschen sozialen Versicherung gleichwertige Versicherung im Inland besitzen.

Die Anwerbung derartiger Arbeiter für deutsche Arbeitgeber erfolgt ausschliesslich durch die deutsche Arbeiterzentrale oder durch ihre Beauftragten im Benehmen mit der litauischen staatlichen Arbeitsinspektion.

Die Litauische Regierung wird den angeworbenen, mit Anwerbungsvertrag versehenen Arbeitern litauischer Staatsangehörigkeit die erforderlichen Ausweispapiere erteilen, die

sowohl für die Einreise nach Deutschland wie für die Rückreise nach Litauen nach Ablauf der im Anwerbungsvertrag vorgesehenen Frist Geltung haben. Der Anwerbungsvertrag wird regelmässig den Zeitpunkt angeben, bis zu welchem der Wanderarbeiter in Deutschland beschäftigt werden darf. Mit Ablauf der im Anwerbungsvertrag festgesetzten Frist erlischt auch gleichzeitig das Recht auf längeren Aufenthalt in Deutschland. Die beiden Regierungen behalten sich vor, die Einzelheiten zur Ausführung dieser Bestimmungen in einem besonderen Abkommen zu regeln.

Artikel 23.

Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschliessenden Teile gemacht werden.

In Deutschland aufgelieferte, nach Litauen oder durch Litauen nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte werden auf der litauischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderung, der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als gleichartige in Litauen aufgelieferte Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird bei den deutschen Eisenbahnen für in Litauen aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte des einen Teiles, die mit Schiffen in Seehäfen und Flusshäfen des anderen Teiles getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermässigten Preisen zur Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt.

Im übrigen behalten sich die beiden vertragschliessenden Teile vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die beiden Regierungen behalten sich weiter vor, im direkten Benehmen der Eisenbahnverwaltungen nähere Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr und den Durchgangsverkehr zu treffen.

Artikel 24.

Die deutschen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Litauen und die litauischen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Die Meistbegünstigung findet keine Anwendung:

1. auf die Küstenschifffahrt und Küstenfischerei innerhalb der territorialen Hoheitsgewässer, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten vorbehalten bleibt. Immerhin soll es den deutschen und den litauischen Seeschiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschliessenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es um dort die aus dem Ausland mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um eine nach dem Ausland bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen;

2. auf diejenigen besonderen Vergünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 25.

Die Nationalität der Seeschiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffen ausgestellten Urkunde und Patente anerkannt werden.

Über die wechselseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe soll tunlichst bald zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin werden die bereits ausgestellten Schiffsmessbriefe wechselseitig im anderen Lande anerkannt.

Artikel 26.

Die deutschen Seeschiffe, welche nach einem litauischen Hafen und umgekehrt die litauischen Seeschiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladungen zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, dass sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzten Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen ausser den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die Schifffahrt der meistbegünstigten Nation bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 27.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Seeschiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und wiederauslaufen;
2. die Seeschiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können. Soweit in einem der beiden Staaten zeitliche Beschränkungen für das Auslaufen seiner Häfen bestehen, werden diese Beschränkungen hierdurch nicht berührt. Diese Befreiung wird nicht gewährt für Seezeichen-, Lotsen-, Remarkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für den Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen im gleichen Masse von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind;
3. die Seeschiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgendwelches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlassten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäft nicht angesehen werden.

Artikel 28.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Seeschiffs eines der vertragschliessenden Teile an den Küsten oder Ufern des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen geniessen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Massregeln sollen den Landesgesetzen gemäss getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsulen und Konsularagenten gestattet sein, im Falle dass Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder im Falle des Verkaufs der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Artikel 29.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstiger ähnlicher Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschliessenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Litauen und die litauischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten [sic!] Nation angehören.

Artikel 30.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird die Binnenschifffahrt des anderen Teiles auf den schiffbaren Wasserstrassen sowohl hinsichtlich der Schiffe als auch ihrer Ladungen unter denselben Bedingungen gegen dieselben Abgaben sowie in jeder anderen Beziehung wie die Schiffe und Schiffsladungen der meistbegünstigten [sic!] Nation zulassen. Das gleiche gilt für die Flösserei und die Trift auf allen Wasserstrassen.

Über den wechselseitigen Verkehr auf den beiderseitigen Wasserstrassen werden sich die vertragschliessenden Parteien auf Ansuchen des einen Teiles durch ein besonderes Abkommen verständigen.

Bis dahin, dass dieses Abkommen geschlossen sein wird oder dass die Binnenschifffahrtsfrage auf andere Weise endgültig geregelt ist, wird die Litauische Regierung Ansuchen deutscher Interessenten, Schifffahrtsgesellschaften oder Schiffseigentümer um Zulassung zur Betreibung ihres Gewerbes in jedem einzelnen Falle besonders wohlwollend prüfen.

Auf die Schiffseichscheine findet Artikel 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 31.

Beide Teile sind darin einverstanden, dass alsbald nach Abschluss dieses Abkommens die beiden Regierungen in Verhandlungen eintreten werden über den Abschluss besonderer Abkommen:

1. über die Regelung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs,

2. über den Schutz des Urheberrechts, insbesondere auch des gewerblichen Rechtsschutzes (Patent-, Marken- und Musterschutz),
3. über den Ausschluss der Doppelbesteuerung und die gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittlung, Steuerfestsetzung, Steuerbeitragsverfahren und in Steuerstrafsachen,
4. über die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sowie über die Regelung der wechselseitigen Übernahme der beiderseitigen Staatsangehörigen,
5. über die konsularischen Beziehungen,
6. über die Behandlung der Nachlässe,
7. über die Regelung der Seuchenbekämpfung,
8. über den Luftverkehr.

Artikel 32.

Wenn zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der vorstehend vereinbarten Bestimmungen eine Meinungsverschiedenheit besteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und dass die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschliessenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, im zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder anderen Teiles in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschliessenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschliessenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschliessenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 4 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschliessenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die

betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Beide Regierungen sind einverstanden, überdies durch ein besonderes später abzuschliessendes Abkommen die Austragung aller übrigen zwischen Deutschland und Litauen sich ergebenden Streitfälle einem gemischten Schiedsgerichte zu übertragen.

Artikel 33.

Dieser Vertrag, welcher in deutscher und litauischer Urschrift gefertigt worden ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll, soweit nicht andere Fristen verabredet sind, 2 Jahre in Geltung bleiben. Von diesem Zeitpunkt an soll er so lange in Kraft bleiben, als er nicht von einem der beiden vertragschliessenden Teile mit einer sechsmonatigen Frist gekündigt worden ist.

Ausfertigung in vierfacher Urschrift.

DRESDEN, den 1. Juni 1923.

(L. S.) Dr. J. SAULYS.

(L. S.) K. VON STOCKHAMMERN.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, vol. 51, 1926/1927, p. 388-408.]